

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **I 6438**
Ausführung: **03 mit Zentrierring Ø64/56,2**

ANLAGE 2c zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40651/A/67**
Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : I 6438
Radausführung : 03
Radgröße nach Norm : 6J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 475
zul. Abrollumfang in mm : 1800
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung, bzw. über Zentrierring
Kennz. BO Ø64,0/Ø56,2, Farbe signalgrün

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Kia Motors Corporation Seoul / Korea
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5,
Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
FA	59	Kia Sephia (4 türig Stufenheck u. Schrägheck)	G 485	185/60R14-82 14) 195/60R14-85 11)15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)

KI

G485/Nt2

830/830

4/100/56

Auflagen und Hinweise

- 1) Entfällt für dieses Gutachten

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 2c zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40651/A/67**

Typ: **I 6438**

Ausführung: **03 mit Zentrierring Ø64/56,2**

Blatt 2 von 3

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11.5 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite mit Klebegewichten oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten ist die Blechlasche im Radhaus im Bereich des Übergangs zum hinteren Stoßfänger nach oben zu biegen.
- 13) An Achse 2 ist auf einen ausreichenden Abstand des Handbremsseils zum Felgenhorn zu achten; ggf ist die Halteklammer entsprechend zu richten.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 2c zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40651/A/67**

Typ: **I 6438**

Ausführung: **03 mit Zentrierring Ø64/56,2**

Blatt 3 von 3

- 14) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y 2000
Firestone	Firehawk 660
Pirelli	P600
Michelin	MXV

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so sind an Achse 2 die Radhausausschnittkanten im Bereich von 100 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen.

- 15) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante ab Oberkante Stoßfänger umzulegen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ I 6438 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.06.1995
RZ95/40651/A/67